

Die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **17 (1909)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beim Verlassen des Raumes bekleide man ihn nach vorgängigem BADE mit Kleidern, welche sich darin während der Krankheit nicht befunden haben, und entferne keinen Gegenstand ohne vorherige Desinfektion. Die Krankenwärterinnen sollen diese letzteren Maßregeln sorgfältig beobachten.

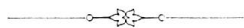
Der Genesende. Wenn der Genesende ein Kind ist, darf ihm der Schulbesuch oder das Zusammenkommen mit andern Kindern nicht früher gestattet werden, als bis von der Gesundheitsbehörde aus bescheinigt ist, daß mindestens sechs Wochen seit dem Auftreten des Hautausschlages vergangen sind, Abschuppung nicht mehr stattfindet, Ausfluß aus dem Ohr, Trübung des Harns und sonstige Folgen der Krankheit nicht bestehen.

Abshuppung. Alle Scharlachgenesenden sind gefährlich. Die Abshuppung vollzieht sich meist in großen Hautfetzen, oft aber auch in so dünnen Häutchen wie Reispulver, welche im Luftraum herumflattern und ein Vermittlungsmittel der Krankheit bilden. Da dieser Zustand viele Tage dauern kann, ist es vorteilhaft, dann erst die Desinfektion des Krankenraumes vorzunehmen und jene der Woh-

nung erst folgen zu lassen, wenn der Kranke aufgehört hat, eine Ansteckungsquelle zu sein.

Mitteilung an die Gesundheitsbehörde. Beim Ausgang des Falles in Heilung oder in Tod ist die Gesundheitsbehörde behufs Veranlassung der Desinfektion des Zimmers oder der Wohnung, der Kleidung und der vom Kranken und seinen Wärtern gebrauchten Gegenstände sofort zu benachrichtigen. Bevor die Wohnung nicht von der Gesundheitsbehörde freigegeben ist, darf sie von niemandem benutzt werden.

Maßnahmen bezüglich der Leiche. Im Falle des Todes ist die Leiche in Leinwand oder ein Bettuch, das in eine starke Lösung von Chlorkalk oder Sublimat getaucht ist, zu hüllen. Sie ist in einen Sarg zu bringen, welcher luftdicht verschlossen werden muß und nachher nicht mehr geöffnet werden darf. Die Beisetzung soll unter Anwesenheit möglichst weniger Personen erfolgen und zwar bald nach dem Tode. Dabei ist zweckmäßig, zu empfehlen, daß das Leichengefolge sich nicht im Hause aufhalte, sondern das Herausbringen der Leiche draußen erwarte, und daß feinenfalls Kinder der Beerdigung beiwohnen.



Die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes

hat Donnerstag den 29. Juli in Olten Sitzung gehalten. Aus dem reichhaltigen Traktandenverzeichnis seien folgende Geschäfte hervorgehoben.

1. Wahl eines ärztlichen Adjunkten des Zentralsekretärs. Aus 11 in Betracht fallenden Bewerbern wurde gewählt Herr Dr. C. Fischer, Arzt in Bern, mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1909.

2. Der neu gegründete Zweigverein Freiburg vom Roten Kreuz wird auf sein Gesuch in den Zentralverein aufgenommen. Seinen Statuten wird die Genehmigung der Direktion erteilt.

3. Vereinszeitschrift „Das Rote Kreuz“. Die Pestalozzigeellschaft in Zürich, die bisher die Gratisbeilage „Am Häuslichen Herd“ geliefert hat, kündigt dem Roten Kreuz den bisherigen Vertrag und teilt mit, daß sie, infolge erhöhter Herstellungskosten, den Preis um 50 Rappen per Jahr erhöhen müsse, wenn sie nicht Geld darauf legen wolle. Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes hat ihrerseits an die Direktion den Wunsch gerichtet, es möchte „Das Rote Kreuz“ monatlich zweimal, statt nur einmal herausgegeben werden, eventuell sei mit der Vereinszeitschrift „Am Häuslichen Herd“ ein

„Korrespondenzblatt“ zu verbinden, in welchem die Sektionen ihre Publikationen anbringen könnten. Endlich wünscht der Zentralsekretär, daß auch die „Blätter für Krankenpflege“ auf wenigstens 16 Seiten per Nummer erweitert werden, damit sie ihrer Aufgabe gerecht werden können.

Alle diese Neuerungen bedingen für „Das Rote Kreuz“ eine Mehrausgabe von jährlich ca. 5000 Franken und es liegt auf der Hand, daß eine solche ohne Erhöhung des Abonnementspreises unmöglich ist. Wenn auch mit der Vereinszeitschrift kein Gewinn gemacht werden soll, so ist doch an dem gesunden Grundsatz festzuhalten, daß sie sich ohne Zuschuß der Kasse selbst erhalten soll.

Nach lebhafter Diskussion wird beschlossen: Der Abonnementspreis für die deutsche Vereinszeitschrift wird ab Neujahr 1910 von 3 Franken auf 4 Franken erhöht.

„Das Rote Kreuz“ erscheint alle 14 Tage einmal auf den 1. und 15. jedes Monats 12 Seiten stark. Gleichzeitig mit dem Roten Kreuz werden als Beilage zu diesem speidiert am 1. jeden Monats die „Blätter für Krankenpflege“ 16 Seiten stark, am 15. des Monats die Zeitschrift „Am häuslichen Herd“ wie bisher.

Dadurch wird der Inhalt des Roten Kreuzes sowie derjenige der „Blätter für Krankenpflege“ je um 4 Seiten gegenüber

dem bisherigen Umfang vermehrt. Der Beschluß der Direktion gilt vorläufig für die Dauer eines Jahres, damit man sich über die finanziellen Folgen dieser Neuerung klar werden kann. Jedenfalls kann der vermehrte Inhalt auf die Dauer nur geboten werden, wenn die Abonnentenzahl sich trotz erhöhtem Preis noch etwas vermehrt. (Wir werden auf diese Angelegenheit noch später ausführlicher zurückkommen. Die Red.)

4. In die Vorstände der Hilfsorganisationen werden folgende Vertreter abgeordnet:

a) Samariterbund: Ein Vertreter des Zentralsekretariates des Roten Kreuzes. Herr Ed. Michel, bisheriger Präsident des Samariterbundes in Bern. Herr Dr. Schlatter, Arzt in Turgi.

b) Schweizerischer Militär-sanitätsverein. Direktionsmitglied Herr Dr. Huber in Winterthur.

c) Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein: Direktionsmitglied Herr Pfarrer Bernli, Aarau.

5. Stand der Rot-Kreuz-Hilfsaktion für Süditalien. (Siehe besonderer Aufsatz in dieser Nummer).

6. Regulativ für Hilfslehrerkurse. Dem vom Samariterbund vorgelegten Regulativ wird von der Direktion die Genehmigung erteilt.

Für die Projektionsvorträge des Roten Kreuzes

laufen die Anmeldungen beim Zentralsekretariat zahlreich ein und auch die Nachmittagsvorträge für Schulkinder scheinen vielerorts Anklang zu finden und werden häufig begehrt. Gleich wie früher wünschen viele Vereine den Sonntag für die Vorträge; soweit möglich wird solchen Wünschen gerne entsprochen, doch müssen wir darauf hinweisen, daß die Woche sechs Werktag und nur einen Sonntag hat und nicht umgekehrt. Gegenwärtig sind 45 Vorträge vorgemerkt. Im Interesse einer guten Vorbereitung und einer glatten Abwicklung des Vortrages ist baldige Anmeldung beim Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Hirschengraben 7, Bern, zu empfehlen.